



Brüssel, den 19. Februar 2016
(OR. en)

6268/16

ENT 31
MI 90

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5222/16 ENT 6 MI 10 + ADD1
Betr.:	COMMISSION REGULATION (EU) No .../.. of XXX amending Regulation (EC) No 661/2009 of the European Parliament and of the Council - <i>Decision not to oppose adoption</i>

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 12. Januar 2016 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 12. April 2016 beschließen, den Erlass abzulehnen.
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den Verordnungsentwurf im Wege eines am 14. Januar 2016 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens geprüft und stillschweigend zu verstehen gegeben, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen².

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

² Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit.

3. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-